

124. Wer ist dem Staate gegenüber Schuldner der Gerichtskosten, wenn durch Endurteil die Prozeßkosten gegeneinander aufgehoben sind?

I. Civilsenat. Beschl. v. 11. März 1882 auf die Beschwerde von
W. & L. i. S. derselben (Kl.) w. E. Ehefrau (Bekl.).
Beschw.-Rep. I. 3/82.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht Hamburg.

Durch Endurteil der Kammer für Handelsfachen war gegenseitige Aufhebung der Prozeßkosten ausgesprochen. Die Gerichtskasse brachte den Klägern allein die Gebühren zur Last. Auf Erinnerung der Kläger gegen die Ansetzung der Beweisgebühr und der Entscheidungsgebühr strich die Kammer für Handelsfachen diese beiden Posten. Der Kassenskommissar legte hiergegen Beschwerde ein und erzielte beim Oberlandesgerichte die Wiederherstellung der beiden Ansätze. Auf Beschwerde der Kläger änderte das Reichsgericht diesen Beschluß dahin ab, daß denselben nur die Hälfte der fraglichen Gebührenposten in Rechnung zu bringen sei aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich bei der vorliegenden Beschwerde um die Frage, wer der Gerichtskasse gegenüber als Schuldner der Gerichtskosten dann anzusehen ist, wenn durch Endurteil die Prozeßkosten gegeneinander aufgehoben sind. Nach der Auffassung des Oberlandesgerichtes wäre, in Anwendung des §. 89 G.R.G., für die erste Instanz der Kläger dieser Schuldner, natürlich unter Vorbehalt der nach §. 90 a. a. D. möglicher Weise daneben fortbestehenden Vorschußpflicht des Beklagten für einzelne Beträge nach §. 84 Abs. 1 a. a. D. Dieser Auffassung gegenüber verlangen die Kläger die Wiederherstellung der Entscheidung der Kammer des Landgerichtes zu Bremen für Handelsfachen vom 7. Dezember 1881, welche im Anschlusse an

Thulesius, der §. 90 G.R.G. S. 19 und 47 flg., und die Zurücknahmegebühr S. 56,
und zum Teil auch an

Pfafferoth, Gerichtskostenwesen, Aufl. 3, zu §. 86 G.R.G. davon ausgegangen ist, daß für einen solchen Fall, abgesehen von

der einmal entstandenen Vorschußpflicht, aus den gesetzlichen Bestimmungen gar kein Schuldner zu ermitteln sei. Hierbei ist nun dem Landgerichte darin allerdings beizustimmen, daß keinesfalls, wie Pfafferoth meint, ein Urteil, welches Kostenkompensation verfügt, ohne ausdrücklich festzustellen, wer die Gerichtskosten zu zahlen habe, unvollständig ist und der Ergänzung bedarf. Das Urteil als solches hat über die Kostenlast nur zwischen den Parteien zu entscheiden, nicht über die Zahlungspflicht der Gerichtskasse gegenüber, wengleich in §. 86 Abs. 1 G.R.G. an jene Entscheidung eine gesetzliche Folge auch für das Verhältnis der Parteien zum Fiskus geknüpft ist: und unter den Parteien ist mit der Anordnung der Kostenkompensation jedenfalls bereits eine vollständige Entscheidung über die Verteilung der Kostenlast auf Grund des §. 88 Abs. 1 G.P.O. erfolgt. Im übrigen aber verdient die Ansicht des Landgerichtes keine Billigung. Schon von vornherein müßte es als höchst bedenklich erscheinen, dem Gerichtskostengesetze zuzutrauen, daß es für den von der Civilprozeßordnung vorgesehenen und auch aus dem früheren Prozeßverfahren höchst geläufigen Fall der Kostenkompensation gar keine Bestimmungen getroffen haben sollte. In der That ist aber auch diese ganze Schwierigkeit künstlich ausgeklügelt und hält vor einer unbefangenen Betrachtung der Worte des §. 89 G.R.G. keinen Stand. Hier heißt es, unter Verweisung auf §. 86 desselben Gesetzes, daß in Ermangelung eines anderen Schuldners derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt habe, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen sei. Geht man nun einmal davon aus, daß in dem die Kosten gegeneinander aufhebenden Urteile nichts über die Tragung der Gerichtskosten bestimmt sei, so ist nicht zu begreifen, wie man dann zu dem Ergebnisse gelangen kann, daß hier der §. 89 G.R.G. nicht anwendbar sei, denn wenn nichts bestimmt ist, so sind sicherlich auch keiner anderen, als der in §. 89 bezeichneten Person, durch gerichtliche Entscheidung die Gerichtskosten auferlegt. Der §. 89 sagt nicht, daß seine Regel schon dann nicht gelten solle, wenn überhaupt ein Urteil über die Kostenlast zwischen den Parteien ergangen sei, sondern läßt sie nur dann wegfallen, wenn ein anderer Schuldner positiv bestimmt worden ist.

Within kommt der Ansicht des Oberlandesgerichtes zweifellos der Vorzug vor derjenigen des Landgerichtes zu. Dennoch kann die darauf gegründete Entscheidung der Beschwerde der Kläger gegenüber nicht

vollständig aufrecht erhalten werden. Es ist nämlich nicht als richtig anzuerkennen, daß das die Kosten gegeneinander aufhebende Urteil keinen positiven Auspruch über die Tragung der Gerichtskosten enthalte. Vielmehr muß man annehmen, daß nach dem Sinne des §. 88 Abs. 1 C.P.D. in der Anordnung der Kostenkompensation zugleich die Festsetzung liegt, daß die Gerichtskosten jeder der beiden Parteien zur Hälfte zur Last fallen sollen; und zwar um deswillen, weil auch nach dem früher in Deutschland geltenden Rechtszustande mit der Kostenvergleichung stets die Teilung der Gerichtskosten, soweit sie nicht etwa für einzelne Akte schon von einer Partei zu entrichten gewesen waren, verbunden war. Im Gebiete des gemeinen Prozeßrechtes war dies unmittelbar der Fall, während für Preußen dasselbe Ergebnis dadurch herbeigeführt wurde, daß nach §. 9 des preuß. Ges. über die Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 ausdrücklich nur die außergerichtlichen Kosten kompensiert, die gerichtlichen aber jedem der beiden Teile zur Hälfte auferlegt zu werden pflegten. Für die entsprechende Auslegung des §. 88 C.P.D. spricht auch der Umstand, daß in den Fällen, für welche die Kostenkompensation nach dem Gesetze bestimmt ist, nämlich in denen des partiellen Ob- und Unterliegens jeder der beiden Parteien, meistens eine große Unbilligkeit darin liegen würde, wenn der Kläger allein die ganzen Gerichtskosten der ersten Instanz tragen sollte. Es ist ferner anzunehmen, daß das Gerichtskostengesetz eben aus dem Grunde keine besondere Bestimmung für den Fall der Kostenkompensation getroffen hat, weil jene Teilung der Gerichtskosten als schon im Begriffe der Kostenkompensation im Sinne der Civilprozeßordnung liegend und deshalb der §. 86 Abs. 1 C.P.D. als auf den fraglichen Fall anwendbar angesehen wurde.“...